



GEMEINDEAMT HAIMING BEZIRK IMST - TIROL

Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

N I E D E R S C H R I F T

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

22. Februar 2018

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeindevorstand Matthias Mair	6425 Haiming	Ötztalerstraße 40 a/6
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderat Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Julian Kapeller – Ersatz für Vizebgm. Christian Köfler	6425 Haiming	Höhenweg 16/1
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Au-Siedlung 6
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderat Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neuraüter	6433 Oetz	Ochsengarten 21 c
Gemeinderat Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltenham 3/2
Gemeinderat Engelbert Schöpf – Ersatz für Rudolf Wammes	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 14
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

Vizebürgermeister Christian Köfler, Ötztal-Bhf., Tschirgantstraße 22

GR Rudolf Wammes, Haiming, Kirchstraße 35/3

Außerdem waren anwesend: 10 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 18.01.2018.
2. Beschlussfassung betreffend Antragstellung beim Amt der Tiroler Landesregierung um Verlängerung der Geltungsdauer des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming um drei Jahre.
3. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Mayr-Bergant Gudrun wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 29 um Verpachtung eines Autoabstellplatzes.
4. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frötscher Vanessa wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 92 um Flächenwidmungsänderung der Gp. 4533 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.
5. Beschlussfassung zum Ansuchen der Miteigentümergeinschaft Heidinger-Prantl um Grundkauf einer Teilfläche der Gp. 3036 und Flächenwidmungsänderung der Gp. 3033/6 und einer Teilfläche der Gp. 3036 von derzeit Gewerbegebiet bzw. Freiland in beschränktes Mischgebiet.
6. Beschlussfassung zum Ansuchen des Glatzl Josef wohnhaft in Haiming, Dorfstraße 22 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 6119 von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle.
7. Beschlussfassung zum Ansuchen des Kopp Christian wohnhaft in Haiming, Kirchstraße 2 um Raumordnungskonzeptänderung und Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5941 von derzeit Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen - Glashäuser für Gemüsebau in landwirtschaftliches Mischgebiet.
8. Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Clemens wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 16 a um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5091 von derzeit Freiland in Sonderfläche für land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen - Wirtschaftsgebäude.
9. Beschlussfassung über den Parzellierungsvorschlag im Bereich Bachweg - Tschirgantstraße.
10. Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bei den € 5,-- Wohnungen.
11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Gemeindeeinsatzleitung gemäß dem Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes
12. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

13. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 18.01.2018.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zu den Niederschriften vom 18.01.2018 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschriften vom 18.01.2018 wurde sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. Beschlussfassung betreffend Antragstellung beim Amt der Tiroler Landesregierung um Verlängerung der Geltungsdauer des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming um drei Jahre.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass am 07.03.2018 die Geltungsdauer des örtlichen Raumordnungskonzeptes abläuft. Ab diesem Zeitraum dürfen keine Grundflächen als Bauland, Sonderfläche oder Vorbehaltsflächen mehr gewidmet werden.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, beim Amt der Tiroler Landesregierung einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming auf drei Jahre (bis 07.03.2021) zu stellen.

3. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Mayr-Bergant Gudrun wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 29 um Verpachtung eines Autoabstellplatzes.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen der Frau Mayr-Bergant Gudrun wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 29 betreffend Verpachtung eines Autoabstellplatzes im Sinne des vorliegenden Lageplanes zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Frau Mayr-Bergant Gudrun wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 29 eine Teilfläche der Gp. 2930/59 im Sinne des vorliegenden Lageplanes (gelb dargestellt) auf die Dauer von 5 Jahren zu verpachten. Wird das Pachtverhältnis nicht aufgekündigt, verlängert sich dieses jeweils um ein weiteres Jahr. Der Pachtzins beträgt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2017 für nicht landwirtschaftliche Grundstücke € 0,35 je m² mindestens jedoch € 20,-- pro Jahr.

4. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frötscher Vanessa wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 92 um Flächenwidmungsänderung der Gp. 4533 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.

Das Ansuchen der Frötscher Vanessa wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 92 um Flächenwidmungsänderung der Gp. 4533 sowie einer Teilfläche der Gp. 4549 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass mit Frau Frötscher Vanessa eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, dass die erforderlichen Baumaßnahmen für die

Erschließung des Siedlungsgebietes Haimingerberg – Höpperg soweit es ihr Grundstück betrifft durchgeführt werden dürfen. Ebenfalls ist die Vereinbarung betreffend die Einräumung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten der Gemeinde Haiming (wenn das Bauvorhaben nicht von Frau Frötscher Vanessa errichtet wird) vorzulegen.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig beschlossen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 16. Februar 2018, mit der Planungsnummer 202-2018-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 4533, 4549 KG 80101 Haiming (zur Gänze/ zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **4533 KG 80101 Haiming**

rund 730 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **4549 KG 80101 Haiming**

rund 6 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beschlussfassung zum Ansuchen der Miteigentümergeinschaft Heidinger-Prantl um Grundkauf einer Teilfläche der Gp. 3036 und Flächenwidmungsänderung der Gp. 3033/6 und einer Teilfläche der Gp. 3036 von derzeit Gewerbegebiet bzw. Freiland in beschränktes Mischgebiet.

Das Ansuchen der Miteigentümergeinschaft Heidinger-Prantl um Grundkauf einer Teilfläche der Gp. 3036 und Flächenwidmungsänderung der Gp. 3033/6 und einer Teilfläche der Gp. 3036 von derzeit Gewerbegebiet bzw. Freiland in beschränktes Mischgebiet wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die Miteigentümergeinschaft Heidinger-Prantl

auch um Kaufoption eines 4 m breiten Grundstreifens im Bereich der Gp. 3036 (im Lageplan dargestellt) für die Sicherung der Zufahrt ersuchen.

In diesem Zusammenhang bringt der Bürgermeister den ausgearbeiteten Bebauungsplan im Bereich der Gp. 3033/6 und 3036 laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Mark, Zl. HA-4420-BP-WH zur Kenntnis.

GR. Monika Prantl hat an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teilgenommen.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat mit 15 und 1 Gegenstimme beschlossen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 18. Februar 2018, mit der Planungsnummer 202-2018-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 3036, 3033/21, 3033/6 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) ist **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **3033/21 KG 80101 Haiming**

rund 13 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Umspannwerk

weitere Grundstück **3033/6 KG 80101 Haiming**

rund 4788 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3036 KG 80101 Haiming**

rund 331 m²

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters hat der Gemeinderat beschlossen, der Miteigentümergeinschaft Heidinger-Prantl die im Lageplan von der Vermessung AVT gelb dargestellte Teilfläche der Gp. 3036 im Ausmaß von 154 m² um € 30,-- je m² (ohne Holz- und Streunutzungsrecht) sowie Robert Heidinger, Malerei Heidinger e.U. im Lageplan

von der Vermessung AVT grün dargestellte Teilfläche der Gp. 3036 im Ausmaß von 177 m² um € 30,-- je m² (ohne Holz- und Streunutzungsrecht) zu verkaufen sowie der Miteigentümergeinschaft Heidinger Prantl bzw. Robert Heidinger, Malerei Heidinger eine Kaufoption eines 4 m breiten Grundstreifens (im Lageplan dargestellt) im Bereich der Gp. 3036 einzuräumen.

Ebenfalls hat der Gemeinderat beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 22.02.2018, Zl. HA-4420-BP-WH ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Wiesrainstraße, Heidinger-Prantl im Bereich der Gp. 3033/6 und 3036 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 22.02.2018, Zl. HA-4420-BP-WH im Planungsbereich Wiesrainstraße – Heidinger, Prantl im Bereich der Gp. 3033/6 und 3036 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beschlussfassung zum Ansuchen des Glatzl Josef wohnhaft in Haiming, Dorfstraße 22 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 6119 von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle.

Das Ansuchen des Glatzl Josef wohnhaft in Haiming, Dorfstraße 22 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 6119 von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig beschlossen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Februar 2018, mit der Planungsnummer 202-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 6119 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **6119 KG 80101 Haiming**

rund 639 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellung-

nahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beschlussfassung zum Ansuchen des Kopp Christian wohnhaft in Haiming, Kirchstraße 2 um Raumordnungskonzeptänderung und Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5941 von derzeit Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen - Glashäuser für Gemüsebau in landwirtschaftliches Mischgebiet.

Das Ansuchen des Kopp Christian wohnhaft in Haiming, Kirchstraße 2 um Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 5941 und 255 und Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5941 von derzeit Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – Glashäuser für Gemüsebau in landwirtschaftliches Mischgebiet wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 14 Ja und 3 Nein Stimmen beschlossen gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4415-RÄ-KK ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gstn. 5941 und 255 Planungsbereich Kirchstraße - Kopp durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vor:

Änderung von landwirtschaftliche Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung, Gebiet L1: Kirchstraße, Zeitzone z1, unmittelbarer Bedarf, Dichtezone D4, überwiegend freistehende Objekte mit verminderten Grenzabständen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters hat der Gemeinderat beschlossen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 19. Februar 2018, mit der Planungsnummer 202-2018-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 5941 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) ist durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück **5941 KG 80101 Haiming**

rund 500 m²

von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47,

Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung
Erläuterung: Glashäuser für Gemüseanbau
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters hat der Gemeinderat beschlossen, dass Herr Kopp Christian der Gemeinde Haiming eine Vereinbarung vorzulegen hat, dass er der Gemeinde Haiming für die umzuwidmende Fläche ein Vorkaufsrecht um einen Preis von € 111,70 je m² einräumt. Dieses Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

8. Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Clemens wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 16 a um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5091 von derzeit Freiland in Sonderfläche für land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen - Wirtschaftsgebäude.

Das Ansuchen des Prantl Clemens wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 16 a um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5091, 5083, 5088 von derzeit Freiland in Sonderfläche für land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – Wirtschaftsgebäude werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig beschlossen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 21. Februar 2018, mit der Planungsnummer 202-2018-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 5091, 5083, 5088 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **5083 KG 80101 Haiming**

rund 6 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung

Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück **5088 KG 80101 Haiming**

rund 52 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung
Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück **5091 KG 80101 Haiming**

rund 511 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung
Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beschlussfassung über den Parzellierungsvorschlag im Bereich Bachweg - Tschirgantstraße.

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Raumordnungsausschuss mit der Parzellierung im Bereich Bachweg-Tschirgantstraße-Waldstraße befasst hat. Da für dieses Gebiet noch kein Höhengschichtenplan vorliegt, schlägt GV Kuprian Stephan vor, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, sodass sich der Raumordnungsausschuss mit der Parzellierung dann nochmals befasst.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes beschlossen.

10. Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bei den € 5,-- Wohnungen.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Modell für die Errichtung von Euro 5 Wohnungen im Bereich der Gpn. 2927/130 und 2927/131 zur Kenntnis. Es ist beabsichtigt, dass entweder 24 oder 23 Wohnungen (1 x 80 m² oder 2 x 40 m²) errichtet werden sollen. Die restlichen Wohnungen haben eine Größe von ca. 48 m² oder 68 m².

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass der Gemeinderat zu beschließen hat, ob die Wohnungen mit oder ohne Balkon errichtet werden sollen. Wenn der vorliegende Baurechtsvertrag beschlossen wird, kann im Herbst 2018 mit dem Bau begonnen und mit der Fertigstellung im Herbst 2019 gerechnet werden.

Der vorliegende Baurechtsvertrag wurde den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Derzeit gibt es eine Liste mit 61 Interessenten für diese Wohnungen. Der Sozialausschuss sowie je ein Fraktionsvertreter die nicht in diesem Ausschuss sind, sollen sich mit den Vergabekriterien befassen. Die Vergabe soll dann im Gemeinderat beschlossen werden.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss des vorliegenden Baurechtsvertrages zugestimmt sowie die Errichtung der Wohnungen mit Balkon, mit einer Gegenstimme, beschlossen.

11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Gemeindeeinsatzleitung gemäß dem Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006 idgF., erlässt der Bürgermeister Josef Leitner nachstehende Verordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Haiming

1. Abschnitt

Gemeinde-Einsatzleitung

§ 1

Gemeinde-Einsatzleitung

- (1) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, dem Führungsstab und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle.

§ 2

Führungsstab

- (1) Der Führungsstab umfasst die Sachbearbeiter für die Sachgebiete

- S 1 Personalwesen,
- S 2 Katastrophenlage,
- S 3 Einsatzkoordination,
- S 4 Versorgungswesen,

S 5 Öffentlichkeitsarbeit,
S 6 Technik und Kommunikation,
sowie die Fachgruppen Verbindungsoffizier und Mitarbeiter zur besonderen
Verwendung.

(2) Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Gemeinde – Einsatzleitung initiativ und selbstständig zu handeln. Sämtliche Sachgebiete und Fachgruppen in der Gemeinde-Einsatzleitung sind mit einer entsprechenden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen, um einen Schichtdienst über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

(3) Einem Sachbearbeiter können zwei oder mehrere Sachgebiete übertragen werden, wenn sich dies aufgrund des Arbeitsanfalles oder des Personalmangels als zweckmäßig oder notwendig erweist.

§ 3

Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung

(1) Für den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Verhinderung des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung und seines Stellvertreters obliegt dem S 3 die Leitung der Gemeinde-Einsatzleitung.

(2) Dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt die Leitung des gesamten Stabsbetriebes, insbesondere

- a) die Koordinierung der Tätigkeit der anderen Sachbearbeiter und
- b) die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Sachbearbeiter.

(3) Die Behörde hat die Aufträge an die Gemeinde-Einsatzleitung zu erteilen.

(4) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung über die jeweilige Funktion hinaus in allen Sachbereichen der Gemeinde-Einsatzleitung einsetzen.

§ 4

Sachgebiet 1 – Personalwesen

Dem S 1 obliegt insbesondere:

- a) die Anforderung von Einsatzkräften bzw. Einsatzorganisationen,
- b) die Führung der Personalevidenz,
- c) die Bildung von Einsatzreserven,
- d) das Veranlassen von Ablösen und die Führung eines Zeitplanes für den Schichtdienst. bzw. die Ablöse,
- e) die Verständigung von Experten,
- f) die Regelung des Einsatzes des Kanzleipersonals,
- g) die Erstellung von Berichten und Meldungen und die Erstellung und Evidenthaltung eines Zeitplanes für Besprechungen der Einsatzleitung (z.B. Einsatzbesprechungen und Lagebesprechungen).

§ 5

Sachgebiet 2 – Katastrophenlage

Dem S 2 obliegt insbesondere:

- a) die Auswertung der eingehenden Meldungen und Informationen,
- b) die Erstellung des Lageberichtes sowie allfällige Informationsberichte für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden sowie
- c) die Evidenthaltung der Katastrophensituation auf einer Lagekarte.

§ 6

Sachgebiet 3 – Einsatzkoordination

Dem S 3 obliegt insbesondere:

- a) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Katastrophenschutzplanes,
- b) aufbauend auf dem Katastrophenschutzplan, die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes sowie
- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen befassten Hilfs- und Rettungskräfte.

§ 7

Sachgebiet 4 – Versorgungswesen

Dem S 4 obliegt insbesondere:

- a) die Beurteilung der Versorgungslage und die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung und für die im Katastrophenfall befindlichen Hilfs- und Rettungskräfte,
- b) die Versorgung der Hilfs- und Rettungskräfte mit Verpflegung, Sanitätsmaterial, Unterkünften und Betriebsmittel,
- c) die Koordination des notwendigen Nachschubes dieser Versorgungsgüter,
- d) die Besorgung der Verteilung von Hilfsgütern.

§ 8

Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit

Dem S 5 obliegt insbesondere:

- a) die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen in Absprache mit dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung,
- b) die Organisation von Pressekonferenzen,
- c) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen,
- d) die Versendung von Bekanntmachungen an die Bevölkerung,
- e) die Betreuung der Journalisten,
- f) die Veröffentlichung von Verordnungen,

- g) die Erstellung der Film- und Fotodokumentation.

§ 9

Sachgebiet 6 – Technik und Kommunikation

Dem S 6 obliegt insbesondere:

- a) die Verantwortung für das Vorhandensein und das Funktionieren aller technischen Kommunikationseinrichtungen,
- b) die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten,
- c) die technische Betreuung der Telekommunikation und des Katastrophenfunks,
- d) die technische Betreuung aller EDV-Angelegenheiten, der Telekommunikation und des Katastrophenfunks für den Einsatzkoordinator,
- e) die Sicherstellung der Kommunikation der Gemeinde-Einsatzleitung mit den im Katastrophengebiet befindlichen Einsatzkräften.

§ 10

Fachgruppe Verbindungsoffiziere

(1) Die vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung eingeteilten Verbindungsoffiziere sind Beauftragte des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung. Dem Verbindungsoffizier obliegt insbesondere:

- a) die Herstellung der Verbindung zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem österreichischen Bundesheer, etc.,
- b) die Weitergabe sämtlicher Informationen und Aufträge an den Leiter Gemeinde-Einsatzleitung, an andere Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, an das österreichische Bundesheer, etc. und
- c) die Informationsgewinnung.

(2) Nach Bedarf kann der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung auch mehrere Verbindungsoffiziere einteilen.

§ 11

Sonstige Tätigkeiten

Von der Behörde sind für diverse Tätigkeiten (Transportdienst, Entgegennahme von Hilfsangeboten und Spenden, etc.) weitere Mitarbeiter in der Funktion „zur besonderen Verwendung“ in die Gemeinde-Einsatzleitung zu bestellen. Diesen werden im Anlassfall vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung bestimmte Aufgaben zugewiesen.

§ 12

Meldesammelstelle

(1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, der Führungsstab und die weiteren Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom Kanzleileiter geleitet.

(2) Die Meldesammelstelle ist beim Gemeindeamt eingerichtet und dient als zentraler Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr der Gemeinde-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.

(3) Der Kanzleileiter ist verantwortlich für den Betrieb der Meldesammelstelle und für die

Führung des Einsatztagebuches.

(4) Die Behörde hat der Meldesammelstelle das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.

(5) Die näheren Verfügungen trifft der für die Meldesammelstelle verantwortliche Kanzleileiter. Der Kanzleileiter hat die einlangenden Meldungen unverzüglich an die einzelnen Sachbearbeiter weiterzuleiten.

§ 13

Beiziehung von Experten

Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann erforderlichenfalls im Anlassfall zur fachlichen Beratung Experten beiziehen.

2. Abschnitt

Einsatzkoordinator

§ 14

Einsatzkoordinator

(1) Ein nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes bestellter Einsatzkoordinator hat die ihm nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes übertragenen Aufgaben zu besorgen.

(2) Die Behörde hat ihm das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Einberufung

(1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Gemeindeamt einzufinden.

(2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab oder für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

§ 16

Informationspflichten

(1) Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationspläne an die Behörde weitergeleitet werden, obliegen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Sachbearbeitern des Führungsstabes sowie bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Grenzen des Aufgabenbereiches zwischen den Sachbearbeitern entscheidet nach Anhören der betroffenen Sachbearbeiter der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung.

(2) Ist je nach Katastrophenszenario die sachliche Zuständigkeit mehrerer Sachbearbeiter des Führungsstabes gegeben, so haben die Sachbearbeiter einvernehmlich vorzugehen. Gelangen die Sachbearbeiter in einer Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung über.

(3) Die Sachbearbeiter sind verpflichtet, den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren; dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die für die anderen Aufgabenbereiche von besonderer Bedeutung sein könnten. Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung sowie jeder Sachbearbeiter ist berechtigt, in alle Unterlagen eines anderen Aufgabenbereiches Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen Aufgabenbereich betreffen.

§ 17

Sitzungen

(1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

(2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden zur Beratung der Behörde insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

§ 18

Dokumentation

(1) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.

(2) Das Einsatzinformationssystem (ESIS Tirol) soll als Protokollierungssystem und interne Kommunikationsplattform von Einsatzabläufen herangezogen werden.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

12. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

13. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Ansuchen des Waldaufsehers Stigger Harald um Gewährung eines Papamonates im Juni 2018 zur Kenntnis.

Nach einer Diskussion hiezu hat sich der Gemeinderat mehrheitlich gegen die Gewährung eines Papamonates im Juni 2018 ausgesprochen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass aufgrund eines Formfehlers der Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2016, Pkt. 18 der Tagesordnung aufzuheben ist und die neue ausgearbeitete Verordnung zu beschließen ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hebt die Verordnung nach § 13 Tiroler Straßengesetz, beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss von 10.12.2016 verordnet an der Amtstafel vom 16.01.2016 bis 31.01.2016, aufgrund festgestellter Formfehler auf.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat den vorgelegten Entwurf über die Benennung einer Straße nach § 13 Straßengesetz wie folgt zu verordnen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming erlässt aufgrund des § 13 Absatz 1 Tiroler Straßengesetz LGBL.Nr. 13/1989 in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 150/20112 folgende Verordnung:

§ 1

Erklärung zur Gemeindestraße

Folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken werden zur Gemeindestraße erklärt:

- a) Gst. Nr. 6263, 6284 sowie Teilflächen aus den Grundstücken 6317, 6282, 5896, 5877, 5878, 5879/1

Hinweis

Die vorher beschriebenen Grundstücke sind im Lageplan „Beilage zur Verordnung nach § 13 Tiroler Straßengesetz Plannummer EP18-Haiming-LP, Datum 22.02.2018 vom Dipl. Ing. Dr. techn. Christian Hamerle ausgearbeitet, ausgewiesen.

§ 2

Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird bezeichnet als „Magerbachweg“

Der Verlauf der Gemeindestraße entspricht den im § 1 lit. a) und b) bezeichneten Grundstücken.

§ 3

Benützungsbeschränkungen

1. Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 6263, 6284, 6317 und 5879/1 (im Lageplan Plannummer EP18-Haiming-LP, Datum 22.02.2018 vom Dipl. Ing. Dr. techn. Christian Hamerle schraffiert dargestellt) werden als Gehsteig gewidmet.
2. Die Grundstücke 6263, 6284, 6317, 5879/1, 5878, 5877 und 5896 im o. a Lageplan werden als Straße für die Benützung mit Kraftfahrzeugen gewidmet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Nach § 17 AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 können Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten während der Öffnungszeiten im Gemeindeamt Haiming Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen.